

Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart

Merkblatt **für Antragstellerinnen und Antragsteller**

Rechtshilfe

- Sobald absehbar ist, dass Ihre Aktion oder Ihre Veranstaltung ein juristisches Nachspiel haben wird, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit dem „Arbeitskreis Jura“ (AK Jura) der Parkschützer auf. Dieser kann Ihnen kompetente Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfehlen und Sie beratend unterstützen.
- Spätestens, wenn Sie Post von Polizei oder Staatsanwaltschaft erhalten, informieren Sie bitte umgehend den AK Jura E-Mail:

AK Jura

jura(at)unser-park.de

- Je schneller Sie mit dem AK Jura in Kontakt treten, desto größer sind die Chancen, sowohl den weiteren Fortgang der Rechtsangelegenheit positiv zu beeinflussen als auch unnötige Kosten zu sparen.

Finanzielle Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds

- Erst wenn im Zusammenhang mit Ihrem Widerstand gegen das Projekt „Stuttgart 21“ Zahlungsaufforderungen (z. B. von Gericht oder Rechtsvertretung) auf Sie zu kommen, ist es an der Zeit, den eigentlichen **Antrag auf finanzielle Unterstützung** aus dem „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ zu stellen.
- Grundsätzlich kann jede Aktivistin und jeder Aktivist aus dem Widerstand gegen das Projekt „Stuttgart 21“ einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ stellen. Die erforderlichen Formulare dazu finden Sie an der Mahnwache am Stuttgarter Hauptbahnhof oder zum Download unter www.kritisches-stuttgart.de

Wenden senden Sie Ihren **Antrag per Post** an den

Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart
c/o Fritz Mielert
Ruhrstr. 16, 70374 Stuttgart

Rückfragen sind möglich unter: [info\(at\)kritisches-stuttgart.de](mailto:info(at)kritisches-stuttgart.de)

- Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung aus dem „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ ist die Einhaltung des „**Aktionskonsenses**“ durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin im konkreten Fall, für den die Unterstützung beantragt wird.
- Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein einklagbarer Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“.
- Es sind auch Bewilligungen unterhalb der beantragten Summe möglich.
- Aus dem Rechtshilfefonds kann nur soviel ausgezahlt werden, wie Spenderinnen und Spender dem Rechtshilfefonds zuvor zur Verfügung gestellt haben. Damit sie verantwortungsvoll und effizient arbeiten können, sind der Treuhänder und das Entscheidungsgremium des „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ auf die enge und zuverlässige Kooperation der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller angewiesen.
- Wir gehen davon aus, dass Sie gegen Strafbefehle zunächst Widerspruch bzw. Einspruch einlegen. Wenden Sie sich an den „AK Jura“ (s. o.), wenn Sie dazu Hilfe brauchen.
- Der Antrag auf Unterstützung an den „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ muss von der Zahlungsschuldnerin bzw. dem Zahlungsschuldner **selbst** gestellt werden. Es ist also weder möglich, den Antrag in Vertretung für eine andere Person zu stellen, noch die Kosten mehrerer Personen in einem Antrag zusammenzufassen. Für Jugendliche unter 18 Jahren kann der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin den Antrag stellen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bleibt Zahlungsschuldnerin bzw. Zahlungsschuldner. Das heißt, dass Sie für die fristgerechte Begleichung der Forderungen selbst verantwortlich sind. Der Treuhänder überweist im Falle einer Bewilligung aus dem „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ so zeitnah wie möglich auf das von Ihnen angegebene Konto. Sie müssen allerdings mit Bearbeitungszeiten von bis zu zwei Monaten zwischen Antragseingang und Bewilligung bzw. Geldeingang rechnen.
- Ihr Antrag muss alle im Antragsvordruck aufgeführten Anlagen und Informationen vollständig enthalten. Das gilt auch, wenn Sie dem Rechtshilfefonds schon vorher einzelne Informationen zur Verfügung gestellt haben.
- Alle Kosten, die der Rechtshilfefonds übernehmen soll, müssen ausreichend belegt sein. Das bedeutet, dass Sie u. a. alle Rechnungen und Zahlungsaufforderungen Ihrem Antrag beifügen müssen.
- Wir bitten Sie, Ihrer Rechtsvertretung eine Vollmacht (Anlage 5) zur Informationsweitergabe an uns auszustellen und uns eine Kopie davon zuzuschicken. Wir brauchen für unsere Arbeit alle Informationen zu Ihrem Fall.
- Ein Antrag, der von uns nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt wurde, kann höchstens noch **einmal** in veränderter oder unveränderter Form erneut gestellt werden. Danach wird er nicht mehr berücksichtigt.
- In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Informationen für die Antragstellung zusammengefasst. Weitere Details zur Arbeit, der Funktion, den Zielen und Möglichkeiten des „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ sowie dessen **Satzung und den Aktionskonsens** finden Sie auf der Internetseite **www.kritisches-stuttgart.de**

Datenschutz: Selbstverständlich sichern wir Ihnen zu, alle Informationen **streng vertraulich** zu behandeln!

Bitte beachten Sie:

Vermeidbare Nachfragen, fehlende Unterlagen und unvollständige Informationen verzögern die rasche Bearbeitung Ihres Antrages. Arbeiten Sie intensiv mit – es ist nur zu Ihrem Vorteil!

Vielen Dank und OBEN BLEIBEN!

Ihr Team vom „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“